



Jugendordnung

der Fußballabteilung des SC Reken 24/15 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Fußballjugendabteilung des „SC Reken 24/15 e. V.“ sind grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen des Vereins, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darüber hinaus aber so lange, wie sie in einer Mannschaft der Jugend spielberechtigt sind.
2. Ferner sind der Jugendvorstand gemäß § 5 dieser Ordnung sowie die Trainer und Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften, soweit Vereinsmitgliedschaft besteht, Mitglieder der Fußballjugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Fußballjugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Dazu gehören in erster Linie die anteiligen Mitgliedsbeiträge. Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Hauptkassenprüfung des Vereins.
2. Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung des Fußballsports als wesentlicher Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c) Erziehung unter Berücksichtigung der kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft

- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Pflege der nationalen und internationalen Verbindungen
- f) Förderung der sozialen Kompetenz

§ 3 Organe der Fußballjugendabteilung

Organe der Fußballjugendabteilung sind:

- a) der Jugendgeneralversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendgeneralversammlung der Fußballabteilung

1. Die Jugendgeneralversammlung ist das oberste Organ der Fußballjugendabteilung. Er besteht aus den Mitgliedern der Fußballjugendabteilung.
2. Aufgaben der Jugendgeneralversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - c) Beratung des Jahresabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e) Wahl des Jugendvorstandes
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die Jugendgeneralversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vorher durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendgeneralversammlung findet statt, wenn das Interesse der Fußballjugendabteilung es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder der Fußballjugendabteilung sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

5. Die Jugendgeneralversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fußballjugendabteilung grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus aber so lange, wie sie in einer Mannschaft der Jugend spielberechtigt sind.

Das aktive Wahlrecht (Stimmabgabe) kann das jugendliche Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres selbst ausüben. Die minderjährigen Mitglieder werden grundsätzlich durch ihren gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) vertreten, der unabhängig von einer eigenen Vereinsmitgliedschaft in der Jugendgeneralversammlung das Stimmrecht ausüben kann. Sind stimmberechtigte minderjährige Mitglieder bei Abstimmungen anderer Meinung als der gesetzliche Vertreter, geht die Stimme des gesetzlichen Vertreters vor. Pro stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Ferner sind Personen des Jugendvorstands gemäß § 5 dieser Ordnung sowie die Trainer und Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften, soweit Vereinsmitgliedschaft besteht, stimmberechtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt und werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Über die Jugendgeneralversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Jugendvorstand der Fußballabteilung

1. Der Jugendvorstand der Fußballabteilung besteht aus:
 - a) dem/der Jugendleiter/in
 - b) dem/der stellvertr. Jugendleiter/in
 - c) dem/der Jugendgeschäftsführer/in
 - d) dem der stellvertr. Jugendgeschäftsführer/in
 - e) dem/der Jugendkassierer/in

- f) dem/der Schriftführer/in
- g) dem/ der Sportlichen Leiter/in
- h) Mädchenbeauftragte/-r
- i) dem/der Presse-/Internetbeauftragten
- j) dem/der Sponsoringbeauftragten
- k) dem/der Beisitzer/in Ü 16
- l) dem/der Beisitzer/in Ü 16

Gewählt werden die unter den Punkten a) – f) sowie k) und l) genannten Posten. Die unter g) – j) genannten Posten werden vom Jugendvorstand bestimmt.

In den ungeraden Jahren werden der Jugendleiter, der stellvertretende Geschäftsführer, der Schriftführer sowie der Beisitzer k), in den geraden Jahren der stellvertretende Jugendleiter, der Jugendgeschäftsführer der Jugendkassierer sowie der Beisitzer l) gewählt. Die Amtszeit beträgt regelmäßig zwei Jahre.

2. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Fußballjugendabteilung nach innen und außen. Er/Sie gehört dem Gesamtvorstand des Vereins an.
3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendgeneralversammlung der Fußballabteilung. Der Jugendvorstand ist für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich. Die Geschäfts- und Aufgabenverteilung bezüglich der Mitglieder des Jugendvorstandes wird innerhalb des Jugendvorstandes gesondert geregelt.
4. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendgeneralversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden jeweils nach Bedarf statt. Besondere Formen für die Einberufung und Durchführung der Sitzung sind nicht erforderlich.
6. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

7. Über den Ablauf der Sitzungen und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Jugendleiter bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Doppelmandate

Die Übernahme von Doppelmandaten durch einzelne Mitglieder des Jugendvorstandes der Fußballjugendabteilung ist zulässig; sie ist jedoch auf Ausnahmen und eine Wahlperiode beschränkt.

§ 7 Grundlage für den Spielbetrieb

Einzelheiten des Spielbetriebs regeln die Jugendfußballordnung (JFO), die Jugendspielordnung (JSpO) sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des Westfälischen Fußballverbandes (RUVO) und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen des Fußballkreises Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen dieser Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendgeneralversammlung der Fußballjugendabteilung oder einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendgeneralversammlung beschlossen werden.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde bei der Jugendgeneralversammlung 2016 beschlossen. Sie tritt am 13.04.2016 in Kraft.

Reken, den 13.04.2016

(Ursula Köhne)

(Daniel Sekic)

(Günter Welzel)

(F. Germershausen)

(Dirk Lütkebohmert)

(Marc Trzcinski)